

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Band: 20 (1947-1948)

Heft: 1

Rubrik: Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Redaktion: Dir. H. Plüer, Regensburg; Ernst Graf, Zürich 7, H. Bolli, Pestalozziheim, Pfäffikon-Zch.

Alle Einsendungen und Mitteilungen der Sektionen richte man an H. Plüer

Sektion Ostschweiz

(Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau)

Jahresversammlung

Samstag, den 3. Mai 1947 in Kreuzlingen

Sektionsversammlung

10.45 Uhr im Restaurant Weingarten

Oeffentliche Versammlung

14 Uhr im Musiksaal des Lehrerseminars

Vortrag von Herrn Professor Dr. Paul Moor, Direktor des heilpädagogischen Seminars in Zürich, über

Schul- und Lebensintelligenz

Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde, die Tagung recht zahlreich zu besuchen. Persönliche Einladungen werden nicht versandt.

Für die Sektion Ostschweiz S.H.G.:

Der Vorstand.

Entstehung, Entwicklung, Aufgabe und Ziel der schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Zusammengestellt aus den Konferenzberichten der S.H.G. von A. Zoss

(Fortsetzung und Schluss)

Heinrich Plüer, Direktor, Anstalt Regensburg

Emil Hardegger, Lehrer, St. Gallen

Paul Beglinger, Lehrer in Zürich

Johanna Hulliger, Lehrerin in Thun

Berta Trüssel, als Vertreter des schweiz. Gem.

Frauenvereins

Alt Pfarrer Wild, als Vertreter der schweiz. Gem.

Gesellschaft

Nationalrat Fritschi, als Vertreter des schweiz.

Lehrervereins

Dr. med. Jörger, Nervenarzt, als Vertreter des Ver-

bandes schweiz. Psych.

Ergänzend ist noch zu bemerken, dass mit der Fusion noch ein dritter Verband eintrat, der auf dem Gebiete der Schwachsinnigenfürsorge seit Jahrenn tätig war. Ueber dessen Arbeit sind wir bis 1916 orientiert. Es betrifft dies die appenzellische Konferenz für Schwachsinnigenbildung.

Schon im Jahre 1893 traten Lehrer Steiger in Herisau und Lehrer Kirchberger in Walzenhausen ein für das Los der Geistesschwachen in einer freien Konferenz mit dem Referat: „Was ist für schwachbegabte und schwachsinnige Kinder in den appenzellischen Schulen anzustreben?“

Zehn Jahre später, 1903, sprachen in der gleichen Konferenz Chr. Schmid, Waisenvater in Herisau und Lehrer Viktor Altherr in Trogen über das Thema: „Erziehung und Unterricht Schwachbegabter.“

Im November 1904 fand die erste Appenzeller Konferenz für Schwachsinnigenbildung statt, die dann im Laufe der Jahre eine arbeitsfrohe Tätigkeit entfaltete unter der weit ausblickenden Leitung von Viktor Altherr.

Die zweite Konferenz 1905 hatte als Haupttraktandum: „Wie stellt sich der neue Zivil- und Strafgesetzentwurf gegenüber den Anormalen?“

Hauptthema der dritten Konferenz 1906 war der Vortrag von Dr. Koller, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Herisau: „Erläuterungen zu einer Appenzell. Schwachsinnigenzählung, verbunden mit einer Zählung der Taubstummen, Epileptischen und Geisteskranken.“

Die vierte Konferenz 1907 war dem Patronatswesen für die der Schule entlassenen schwachsinnigen Kinder gewidmet.

In der fünften Konferenz 1908 entrollte Herr Altherr ein Bild über die Arbeit Guggenbühls in „Neuen Beiträgen zur Schwachsinnigenfürsorgengeschichte“.

In der 6. Konferenz 1909 orientierte Herr E. Hardegger über die wichtigsten Sprachstörungen.

In der 7. Konferenz 1910 erstattete Herr Dr. Koller Bericht über das Ergebnis der Zählung der geistig gebrechlichen Kinder des schulpflichtigen Alters im Kanton Appenzell A.-Rh. vom Herbst 1907.

Die 8. Konferenz 1911 galt dem speziellen Lesebuch, erläutert durch Herrn Nüesch, St. Gallen.

Die 9. Konferenz 1912 war dem Besuch der Anstalt für Schwachsinnige in Marbach gewidmet.

Die 10. Konferenz 1913 fand in St. Gallen statt und galt dem Besuch der Taubstummenanstalt. Herr Stärkle sprach über Rechenunterricht mit schwachbegabten Taubstummen.

1914 fand keine Konferenz statt und die zwölfte Konferenz vereinigte ihre Mitglieder in Walzenhausen, wo der Präsident, Herr Bühler, den von Prof. Villiger in

Basel entworfenen Personalbogen erläuterte und zur Anschaffung empfahl. Am Nachmittag wurde dann das Asyl Schütz für Bildungsunfähige besucht.

Den Abschluss der tätigen Konferenz bildete am 28. und 29. September 1916 der Einführungskurs in die theoretische und praktische Durchführung der Intelligenzprüfung an anormalen und normalen Kindern in Herisau.

Damit habe ich Ihnen eine lückenlose Entstehungsgeschichte unserer Hilfsgesellschaft, die in diesem Jahre ihr 30. Jubiläum feiert, geboten und bedaure, dass es zeitlicher nicht möglich ist, die Arbeit der Gesellschaft zu beleuchten. Ich möchte das jedoch später nachholen. Ergänzungshalber seien noch die nach 1916 durchgeführten Tagungen aufgeführt; die Konferenzen oder besser gesagt die Jahresversammlungen fandenn statt:

- Die 11. Jahresversammlung: 1919 in Basel
- Die 12. „ 1921 in Genf
- Die 13. „ 1923 in Schaffhausen
- Die 14. „ 1925 in Zug
- Die 15. „ 1927 in Thun
- Die 16. „ 1929 in Zürich
- Die 17. „ 1931 in Basel
- Delegiertenversammlung: 1932 in Olten
- Die 18. Jahresversammlung: 1934 in Lausanne
- Die 19. „ 1936 in Luzern
- Die 20. „ 1938 in St. Gallen
- Die 21. „ 1942 in Biel
- Die 22. „ 1944 in Baden
- Die 23. „ 1946 in Chur-Arosa

Zum Schlusse komme ich noch einmal zurück auf das Arbeitsprogramm, das Auer an der St. Galler Tagung 1905 aufstellte und das die Grundlage unserer gesamten Arbeit — das schweizerische Erziehungswerk für die geistesschwachen Kinder — bildet. Er fasste diese Aufgabe in 12 Punkten zusammen:

1. Das Endziel unserer Bestrebungen

Unsere Hauptaufgabe besteht darin, den geistesschwachen Kindern unseres Volkes zu einer sachverständigen Erziehung und Ausbildung zu verhelfen und sie dadurch zu einem menschenwürdigen Dasein zu befähigen. Dabei verlangen wir, dass der Schulzwang auf alle anormal veranlagten Kinder, die bildungsunfähig sind, mit Einschluss der Taubstummen, Schwerhörigen, Blinden, Sehschwachen und Epileptischen ausgedehnt und strikte durchgeführt werde.

2. Die gesetzliche Grundlage

Das unerlässliche solide Fundament der Schulbildung und Erziehung der geistesschwachen Kinder ist die gesetzliche Regelung dieser Frage. In Art. 27 der Bundesverfassung wird festgesetzt, dass die Kantone für genügenden Primarunterricht zu sorgen haben und dass derselbe obligatorisch ist, d. h., sich auf alle Kinder erstrecken muss. Damit die Kantone diesen Verpflichtungen nachkommen können, werden sie seit dem Jahre 1903 auf Grund eines Zusatzes zu dem erwähnten Verfassungsartikel vom Bunde finanziell unterstützt. Unter den Zweckbestimmun-

gen der eidg. Schulsubvention wird in Art. 2 Ziff. 9 des Ausführungsgesetzes ausdrücklich auch die Erziehung geistesschwacher Kinder in den Jahren der Schulpflicht genannt. Diese Aufgabe wird somit als eine der den Kantonen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten (§ 1 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903) anerkannt und ist daher ein integrierender Teil des im Art. 27 der Bundesverfassung geforderten genügenden Primarunterrichtes. Die gesetzliche Regelung dieser Fragen stösst auf keine Schwierigkeiten mehr, und alle kantonalen Schul- und Armengesetze enthalten die gewünschten Bestimmungen und betonen die Pflicht des Staates auch für die Erziehung derjenigen Kinder besorgt zu sein, die bildungsfähig sind, aber wegen Gebrechen irgendwelcher Art dem Unterricht der Normalschule nicht zu folgen vermögen, sondern in besonderen Klassen und Anstalten ausgebildet werden müssen, z. B.

a. § 55 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern, 6. Mai 1894.

b. §§ 49—52 des Erziehungsgesetzes des Kantons Luzern 29. November 1898.

c. § 11 und § 81 des zürcher. Gesetzes betreffend die Volksschule 11. Juni 1899.

3. Die praktischen Massnahmen zur Erziehung der geistesschwachen Kinder in den Jahren der Schulpflicht

Der grundsätzlichen Lösung der vorliegenden Fragen müssen die praktischen Massnahmen folgen, die zur sachverständigen Erziehung und Ausbildung der geistesschwachen Kinder erforderlich sind, nämlich:

a. Erziehungsheime für Kinder, die an den mittleren und schweren Formen der Geistesschwäche leiden, ferner für solche, die Gebrechen besitzen und einer besondern Heilpflege bedürfen oder aus Familien stammen, in denen sie nicht richtig aufgehoben sind.

b. Hilfsklassen für Schwachbegabte, die in grösseren Ortschaften und Städten in nach Fähigkeitsstufen ausgebauten Hilfsschulen vereinigt werden. Ferner sollten Versuche gemacht werden in der Dreigliederung grosser Schulkörper in Haupt-, Förder- und Hilfsklassen nach dem Mannheimer System von Dr. Sickinger, und in der Anpassung der Lehrpläne an die Förderungsfähigkeit der Schüler nach dem Grundsatz: Je ungünstiger das Bildungsobjekt ist, desto günstiger müssen die Unterrichtsbedingungen sein!

4. Die Beschaffung der Geldmittel

Zur Durchführung dieser Massnahmen sind bedeutende Geldmittel erforderlich. Die besondern Klassen und Schulen sind ein Teil der Allgemeinen Volksschule, weshalb ihre Errichtung und Leistung ohne weiteres Sache der betreffenden Gemeinden ist. Bei Erziehungsheimen hat der Staat mit Gemeinden oder Genossenschaften die Pflicht und ein vitales Interesse, die Gründung spezieller Erziehungsheime durch ausserordentliche, den Verhältnissen angemessene Zuschüsse zu fördern und den Betrieb durch ausreichende Jahresbeiträge sicherzustellen.

5. Die Heranbildung geeigneter Lehrkräfte

Wichtiger als alle organisatorischen Massnahmen, als Gesetze und Reglemente, als alle Lehr- und Veranschaulichungsmittel sind hier die Persönlichkeiten, die mit deren Durchführung betraut sind. Die ausserordentlich schwierige Aufgabe, geistesschwache Kinder sachverständig auszubilden, kann nur anerkannt tüchtigen Lehrkräften, die sich in der Volksschulpraxis bewährt haben, anvertraut werden. Das allein genügt aber noch nicht. Der Erzieher der Anormalen muss einen klaren Einblick in den körperlichen und geistigen Zustand seiner Zöglinge besitzen und mit den Methoden vertraut sein, um sie ihrer Eigenart entsprechend erfolgreich behandeln zu können. Daher müssen sie für ihre neue Aufgabe besonders geschult werden.

6. Der rechte Geist

Die Aufgabe des Erziehers der Geistesschwachen ist nicht bloss schwierig, sondern auch anstrengend und aufreibend; sie erfordert neben einem hervorragenden Lehrgeschick unermüdete Geduld und Selbstverleugnung. Die Lehrkräfte müssen bei ihrer Berufstätigkeit auf grosse, in die Augen springende Erfolge verzichten und sich mit kleinen, mühsam errungenen Fortschritten begnügen. Sie werden bei ihrer mühseligen Arbeit nur dann auf die Dauer die volle innere Befriedigung finden, wenn sie vom rechten Geist beseelt sind, von selbstloser Hingabe für andere, vom tiefen Erbarmen mit der geistesschwachen Jugend, von echter christlicher Nächstenliebe, damit sie wie Pestalozzi sagen können: „Alles, was ich tat, das tat die Liebe.“ Andererseits ist es Pflicht der vorgesetzten Behörden und Aufsichtsorgane, tüchtigen Lehrkräften volles Vertrauen zu schenken, ihnen das nötige Mass Freiheit einzuräumen und ihnen auch in finanzieller Hinsicht nach Kräften entgegenzukommen.

7. Die Untersuchung der Kinder beim Schuleintritt auf das Vorhandensein von körperlichen und geistigen Mängeln

Es ist von grösster Wichtigkeit, dass allfällige Gebrechen so früh wie möglich festgestellt werden, damit die sachverständige Behandlung unverzüglich einsetzen kann. Von dieser Erwägung geleitet, hat der Bundesrat im Jahr 1899 die Kantonsregierungen eingeladen, die Kinder beim Eintritt in die Volksschule auf das Vorhandensein von körperlichen und geistigen Mängeln zu untersuchen.

8. Sorge für die Geistesschwachen nach dem Austritt aus den Hilfsschulen und Anstalten durch Anleitung zur regelmässigen Beschäftigung

Wir dürfen unsere Arbeit nicht nur auf die Zeit beschränken, da die Geistesschwachen in den schützenden Räumen der Hilfsschulen und Erziehungsheimen gut aufgehoben sind. Die grossen Opfer, die auf ihre Ausbildung verwendet werden, sind verloren, wenn es nicht gelingt, diese Kinder an eine nützliche Arbeit zu gewöhnen, durch die sie im nachschulpflichtigen Alter ihren Lebensunterhalt ganz oder wenigstens teilweise verdienen können. Die regelmässige Beschäftigung im späteren Leben sichert die Erfolge der sachverständigen Erziehung und hält den Geistes-

schwachen körperlich, geistig und sittlich auf der bescheidenen Höhe, zu der er emporgehoben worden ist. Weil er die Menschen und die Verhältnisse nicht richtig zu beurteilen vermag und einen Beruf nicht selbständig ausüben kann, so müssen wir beim Uebertritt ins praktische Leben, und später, mit Rat und Tat schützend und stützend zur Seite stehen, für ihn eine passende Arbeitsgelegenheit suchen und ihn in eine Umgebung bringen, wo er sich gedeihlich entwickeln kann: also Schaffung von Patronaten und Arbeitsheimen für Mindererwerbsfähige, von besondern Berufsberatungsstellen und Lehrstellenvermittlungen für Infirmen und dringende Unterbringung in Betriebe der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie.

9. Besondere Bestimmungen für die Geistesschwachen im bürgerlichen Recht

Die Geistesschwachen werden volljährig. Sollen sie Militärdienst leisten? Können sie das Aktivbürgerrecht ausüben? Sollen wir ihnen das Heiraten gestatten? Wie müssen sie beurteilt werden, wenn sie mit dem Strafrichter in Berührung kommen? Zu all diesen Fragen müssen wir Stellung nehmen. Herr Prof. Dr. Zürcher in Zürich hat an der St. Galler Tagung 1905 als Aufgaben der Gesetzgebung bezeichnet:

- a. Vorbeugende Massnahmen zur Bekämpfung der Entstehungsursachen des Idiotismus.
- b. Massnahmen zum Schutze der Gesellschaft gegen Schädigungen durch gefährliche Schwachsinnige.
- c. Massnahmen zum Schutze der Geistesschwachen, insbesondere gegen Misshandlung und Ausbeutung.

(Diese Aufgaben sind bereits im neuen schweiz. Strafgesetz grösstenteils erfüllt worden.)

10. Versorgung der Bildungsunfähigen

Wir dürfen aber auch nicht die Unglücklichen vergessen, die geistig am tiefsten stehen, die Verblödeten, die kein Selbstbewusstsein besitzen und in einem dunklen Triebleben vegetieren. Weil sie ein Menschenantlitz tragen, müssen wir in ihnen die Menschenwürde achten und durch Unterbringung in einer Familie, in einem Pflegeheim oder in einer Pflegeanstalt dafür sorgen, dass sie ein menschenwürdiges Dasein führen können.

11. Erforschung der Ursachen der Geistesschwäche und deren Bekämpfung durch vorbeugende Massnahmen

Neben der praktischen Tätigkeit dürfen wir die theoretisch-wissenschaftliche Seite unserer Bestrebungen nicht aus dem Auge verlieren, damit wir nicht auf Abwege geraten und mehr versprechen, als wir halten können. Erst wenn die Ursachen der Geistesschwäche klar gelegt sind, können wir die richtigen vorbeugenden Massnahmen treffen. Dazu bedürfen wir der fortgesetzten Mitarbeit der Leiter und Aerzte unserer Anstalten, der Schulärzte, Psychiater, Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Verarbeitung der genauen Erhebungen über die Ursachen der Geistesschwäche.

12. Die Propaganda für unsere Bestrebungen

Es ist unsere Pflicht, dem Schweizervolk die Pflichten gegenüber den Geistesschwachen zum Bewusstsein zu brin-

gen. Unsere Hilfsgesellschaft ist die Trägerin des schweizerischen Erziehungswerkes für die Geistesschwachen, der natürliche Sammelpunkt der Persönlichkeiten, Vereine und Behörden, die auf diesem Felde arbeiten.

Damit habe ich Ihnen die seinerzeit von Auer aufgestellten 12 Artikel über die Aufgabe unserer Hilfsgesellschaft vermittelt, die eigentlich das Glaubensbekenntnis unseres Werkes darstellen, das wir in der Forderung zusammenfassen können:

Kinder gestalten das Bewegungserlebnis

An der Hauptversammlung der Sektion Aargau-Solothurn referierte Frl. Dina Isler, Lehrerin, Aarau, anhand vieler Zeichnungen ihrer Klasse über das genannte Thema. Sie führte einleitend aus, dass das Kind etwas erlebt haben müsse, bevor es etwas zeichnen könne. Das, was die Kinder zeichnen, liegt in ihnen. Wie sie zeichnen, mit welcher Technik sie das tun, ist weniger wichtig als das, was sie zeichnen. Es hat sich erwiesen, dass sich die Rhythmik ausserordentlich günstig auf die Kinder auswirkt. Sie regt die schöpferischen Kräfte an. Sie bereichert das Innenleben. Für das Zeichnen ist es nicht einmal mehr so wichtig, dass der Lehrer gut zeichnen kann. Viel bedeutsamer ist, dass man es den Kindern richtig sagen kann. Die Kinder kommen ja dem Lehrer im schönsten Masse entgegen. Man muss aber das, was sie entgegenbringen, erfassen können.

Die Erfahrung zeigt, dass je mehr man an das Kind hinredet, es desto weniger hört. Es ist wie mit der Uhr, die wir mit der Zeit nicht mehr hören. Das Kind muss zum Hinhorchen erzogen werden. Das ist in der Rhythmik spontan der Fall. Sie dient dadurch auch der Konzentration. Die Kinder lernen auch nach innen und aufeinander horchen. Die Verträglichkeit wird damit gesteigert. So schafft die Rhythmik schliesslich eine Gemeinschaft. Bewegung und Rhythmik befreien die geistesschwachen Kinder aus ihrer Verkrampfung und von ihren Hemmungen. Sie werden froher und freier. Sie erwachen oft geradezu. Die Rhythmik erlöst sie und veredelt das Innenleben.

Vernachlässigen wir die geistesschwachen Kinder nicht, verhelfen wir ihnen zu einer liebevollen Erziehung, entwickeln wir ihre schwachen Kräfte, bevor die Bildungsfähigkeit abnimmt, gewöhnen wir sie an eine nützliche Arbeit und stehen wir ihnen im späteren Leben hilfsbereit zur Seite! Damit ermöglichen wir ihnen ein menschenwürdiges Dasein. Wir lösen eine vaterländische Aufgabe und erfüllen zugleich eine Pflicht der christlichen Nächstenliebe!

Rhythmik ist nichts anderes als musikalische Erziehung. Weil sie befreiend wirkt, ist der Zugang zu einem seelisch komplizierten Kind oft nur mit der Rhythmik zu finden. Das befreiende Moment wirkt sich ausserordentlich günstig auf das Tun des schwachbegabten Kindes aus. Im Zeichnen kann vielleicht am besten nachgewiesen werden, wie Rhythmik zu lösen und zu befreien vermag. Die Personen, die gezeichnet werden, bekommen auf einmal Leben. Sie sind nicht mehr verkrampft und starr. So wirkt die Rhythmik nicht nur befreiend, sondern auch in hohem Masse schöpferisch, was sich insbesondere auch in der Hilfsschule auszuwirken vermag. In der Rhythmik kann das Kind schöpfen. Der Lehrer hüte sich aber, die erweckten Kräfte mit zu viel Korrigieren wieder zu verdrängen. Besonders im Zeichnen halte er davon seine Hände weg. Das, was das Kind zeichnet, ist etwas Ganzes, etwas Einheitliches, das seinem Innenleben entspringt. Kinderzeichnungen korrigieren heisst sie korrumpieren!

Wer gesehen hat und erleben durfte, so führte Frl. Isler abschliessend aus, wie die Rhythmik froh und frisch macht, wie sie schwache Kinder zum Mittun anspornt, wie diese erwachen und freier werden, der wird erkennen, dass die Rhythmik etwas Neues und Wesentliches bringt, um das herum eine zeitgemäss geführte Hilfsschule nicht mehr kommt. Jeder Hilfsschule sollte eine Rhythmiklehrerin geschenkt werden, wie das in Aarau der Fall ist. Hü.

30 Jahre Sektion Aargau-Solothurn der S.H.G.

Im Jahre 1917 gegründet, entfaltet die Sektion stets eine rege Tätigkeit zum Wohle debiler Schulkinder.

Am 4. März besammelte sich in Aarau ein ansehnliches Grüpplein von Kolleginnen und Kollegen dieser besonderen Schulstufe zur diesjährigen Hauptversammlung. Nach den statutarischen Verhandlungen, wobei der seit dem krankheitshalber erfolgten Rücktritt des bisherigen Präsidenten provisorisch amtierende Herr W. Hübscher, Lenzburg, definitiv zum Präsidenten gewählt wurde, folgte eine rhythmische Lektion, gehalten durch Frl. Wildbolz, Bern, mit Schülern der untern Spezialklasse Aarau. In einleitenden Worten erklärte die Leiterin Sinn und Zweck des Rhythmik-Unterrichts. Dieser fördert den Gemeinschaftssinn und die Konzentrationsfähigkeit. Wie wichtig diese Dinge in Schule und Leben sind, wissen wir alle, aber auch, wie schwer es ist, im heutigen aufgeregten Lebensrhythmus die Schüler zur Konzentrationsfähigkeit zu erziehen. Der Rhythmik-

Unterricht steht allerdings im Gegensatz zum heute allgemein üblichen Leistungsprinzip. Rhythmik lehrt Zurückhaltung, ein Sicheinordnen, ein Sichbeherrschen, Fähigkeiten, die für das Leben ebenso wichtig sind wie das Streben nach Spitzenleistungen. Daraus ergibt sich, dass Rhythmik den Turn-Unterricht nicht ersetzen kann. Rhythmik weckt und fördert die psychischen Fähigkeiten nicht die physischen.

Um den Kolleginnen und Kollegen, die versuchen wollen, in ihrer Schule Rhythmik-Unterricht einzuführen, Gelegenheit zu geben, sich in die Materie hineinzu-leben, wurde beschlossen, diesen Sommer innerhalb der Sektion einen Abendkurs für Rhythmik durchzuführen. Ort: Olten oder Aarau, Beginn mit dem neuen Schuljahr.

Am Nachmittag sprach Frl. Isler, Lehrerin, Aarau, über die Auswirkungen des Bewegungserlebnisses auf das zeichnerische Gestalten. Anhand von zahlreichen von Spezialklasseschülern geschaffenen Zeichnungen erläu-

terte die erfahrene Kollegin den Gewinn, den Rhythmik-Unterricht auf das bildhafte Gestalten auszuüben vermag. Anstalts- oder Spezialklasseschüler, die nicht über sprachlich-schöpferische Fähigkeiten verfügen, sollen im Zeichen-Unterricht Gelegenheit erhalten, schöpferisch zu gestalten, aus sich herauszukommen, um zu beweisen: Ich kann auch etwas. Das fördert das auf dieser Stufe so nötige Selbstbewusstsein.

Also nicht kopieren, sondern unter Wegleitung durch Lehrer oder Lehrerin zu eigenen Ideen. Und die Technik? Keine Angst vor dem Material (blendend weisses

Zeichenpapier!), weg mit dem Radiergummi und frisch fröhlich mit Tinte oder Farbe und Pinsel ans Werk auf gewöhnlichem Packpapier in Grossformat! So bekommt der irgendwie gehemmte Schüler Mut, und die Resultate sind erstaunlich.

An fruchtbringenden Eindrücken reicher kehrte jeder Teilnehmer dieser interessanten und lehrreichen Tagung in sein Wirkungsfeld zurück.

Wir sehen uns wieder zu frohem Schaffen am Kurs für Unterrichtsgestaltung an Hilfs- und Anstaltsschulen vom 14. bis 19. Juli in Burgdorf!
-ng.

Konferenz für Anomalenbildung

Ende Februar fand in St. Gallen die Jahresversammlung der appenzellischen Konferenz für Anomalenbildung statt. Es besteht seit 1945 eine kantonale Prüfungsstelle für Anomale und für Schüler, deren Auffälligkeiten eine besondere Untersuchung wünschbar machen. Die Zahl der eingegangenen Anmeldungen rechtfertigt das Bestehen einer solchen Institution, die der Schule und dem anomalen Kinde dienen will. Einen neuen Anstoss zur intensiven Weiterarbeit bildete das Referat, das Dr. Künzler, Direktor der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt, am Samstag hielt. Der Referent sprach über das Thema „Der Anomale im neuen Jugendstrafrecht“. Da Erzieher und Fürsorge doch hie und da mit solch straffälligen Jugendlichen zu tun haben, folgten die Konferenz-Teilnehmer mit grossem Interesse den wertvollen Ausführungen aus berufenem Munde. Dr. Künzler wies einleitend auf die Vorzüge des neuen Strafgesetzes hin. Einmal brachte dasselbe eine Vereinheitlichung der vielen kantonalen Gesetze. Weiter besteht im Vergleich zum vorher geltenden Recht ein grosser Unterschied in seiner Haltung besonders dem jugendlichen Täter gegenüber. Früher pochte man auf das Prinzip der Sühne, oft sogar der Rache. Nach dem neuen Strafgesetz aber gilt der Grundsatz: Der Täter muss gebessert werden, und die menschliche Gesellschaft muss geschützt sein. Es ist erzieherisch eingestellt und will dem Fehlbaren helfen. Zudem tritt beim Beurteilen jugendlicher Rechtsverbrecher heute die Person des Täters viel mehr in den Vordergrund. Das Milieu, aus dem er kommt, seine Erziehung, sein Charakter seine Erbanlagen, alles wird genau ermittelt. Der Referent sieht ein, dass auch das neue Gesetz bestimmte Altersgrenzen brauchte, bedauert aber dieses starre Abgrenzen besonders in bezug auf die anomalen jugendlichen Delinquenten. Es kommt vor, dass 20 — 25jährige Menschen in ihrer Entwicklung um zehn Jahre zurück sind. Leider lässt sich dann das Jugendstrafrecht nicht

mehr auf sie anwenden. Das neue Jugendstrafrecht unterscheidet drei Hauptgruppen: 1. Die Milieu-Geschädigten. 2. Die krankhaft Veranlagten (in körperlicher oder seelischer Beziehung). 3. Die mehr oder weniger Gesunden. Die zwei ersten Gruppen werden nach dem neuen Strafgesetz prinzipiell nicht bestraft. Es werden nur Massnahmen ergriffen, um sie zu bessern oder Schlimmem vorzubeugen. Nun aber ist das Trennen zwischen normal und abnorm eine sehr relative Sache; ist doch fast jeder Jugendliche, der kriminell wird, irgendwie geschädigt. Ein Erwachsener lässt sich leichter begutachten als ein Kind. Die Zürcher sind da in einer glücklicheren Lage, indem sie eine Reihe solcher Beobachtungsstationen besitzen. Wir Appenzeller dagegen müssen oft den Dienst ausserkantonaler Anstalten beanspruchen, und dies ist kostspielig. Der Referent geht einig mit Herrn Dr. Lutz, dem bekannten Kinderpsychiater in Zürich, indem sie beide glauben, unser Kanton sei zu klein, um allein eine Kinderstation zu unterhalten. Vielleicht wäre zu prüfen, ob die ostschweizerischen Kantone zusammen dies tun könnten. Die „absolut“ gefühlskalten, kriminellen Jugendlichen sind zum Glück recht selten. Für solch „Unverbesserbliche“ sieht das Gesetz eine Ueberführung von der Erziehungsanstalt in die Strafanstalt vor. Doch sollte eine vorausgehende Behandlung solch „Schwieriger“ durch den Heilpädagogen und den Arzt möglich sein, bevor sie einfach abgeschoben werden. Liebe, Langmut und erzieherische Elastizität vermögen oft auch schwierige Jungen eines Tages zu bessern. Ein einziger Erfolg in dieser Richtung macht ja viele Misserfolge wett, nein, er übertrifft sie. Dass dann delikte Jugendliche bei Bewährung wieder aus dem Strafregister gelöscht werden können, ist nur zu begrüssen. Abschliessend betonte der Redner, dass mit dem neuen Jugendstrafrecht sehr reichhaltige Möglichkeiten bestehen, den jungen Delinquenten gerecht zu werden.
K.

Fortbildungskurs für Lehrkräfte an Hilfsschulen (Sammelklassen) und Anstaltsschulen für Geistesschwache

In Anschluss an die Mitteilung der Märznummer der SER folgt nun das ausführliche Programm und die Einladung zur Anmeldung. Der Fortbildungskurs findet statt:

Montag, den 14. Juli bis
Samstag, den 19. Juli 1947
in Burgdorf.

Kursleitung:

Hr. K. Stieger, Seminarlehrer, Rorschach
Hr. Dr. H. Roth, Seminarlehrer, Rorschach
Hr. Herm. Bolli, Vorsteher, Pfäffikon
Fr. Bebié, Lehrerin an der Hilfsklasse Dietikon.

Organisation:

Hr. E. Aebischer, Vorsteher, Burgdorf
Hr. Fritz Wenger, Lehrer, Burgdorf.

KURSPROGRAMM :

Montag:	10 — 12	Begrüssung. Die Bildungsaufgabe in der Hilfsschule Vortrag von Herrn Dr. H. Roth
	14 — 16	Methodik (Vorbereitung und Gestaltung des Unterrichts)
Dienstag:	8 — 10	Unterrichtspraxis
	10½ — 12	Charaktererziehung in der Hilfsschule Vortrag von Herrn K. Stieger
	14 — 16	Methodik
Mittwoch:	8 — 10	Unterrichtspraxis
	10½ — 12	Unterricht auf werktätiger Grundlage Vortrag von Herrn K. Stieger
	14 — 16	Methodik
	abends	Diskussion: Päd.-meth. Fragen der Hilfsschule
Donnerstag:	8 — 10	Unterrichtspraxis
	10½ — 12	Das Anschauungsprinzip im werktätigen Unterricht Vortrag von Herrn Dr. H. Roth
	nachmittags	Exkursion
Freitag:	8 — 10	Unterrichtspraxis
	10½ — 12	Die Erfassung des Hilfsschülers Vortrag von Herrn Dr. H. Roth
	14 — 16	Methodik
	abends	Diskussion: Organisat. Fragen der Hilfsschule
Samstag:	8 — 9½	Der Staat und die Sonderschulung Vortrag von Herrn Erziehungsrat M. Schlegel
	9½	Schlussansprache

Je nach Wetter kann die Exkursion auf Mittwoch nachmittag vorgeschoben werden.

Der Kurs in Burgdorf hat ein reiches Arbeitsprogramm und kann jedem Teilnehmer viel Anregung bieten. Die Kurskosten werden auf ein Minimum beschränkt und betragen pro Teilnehmer Fr. 10.—. Für Unterkunft und Verpflegung werden wir den Wünschen der Kolleginnen und Kollegen so weit wie möglich entgegenkommen. Immerhin ist mit einem Pensionspreis von ca. Fr. 12.— zu rechnen. Auf Wunsch können auch Privatzimmer besorgt werden mit einem Pensionspreis von Fr. 8.— pro Tag.

Für Donnerstag ist eine Exkursion ins Emmental vorgesehen, die (bei genügender Beteiligung Kosten inkl. Zvieri ca. Fr. 10.—) in die schönsten Gebiete des Emmentals führen wird.

Im weiteren wird sich Burgdorf bemühen, den Aufenthalt in seinen Mauern so angenehm wie möglich zu machen. In kleineren und grösseren Spaziergängen wird sich Gelegenheit bieten, die landschaftlichen Reize unserer Gegend kennen zu lernen.

Da die Teilnehmerzahl zu dem Fortbildungskurs voraussichtlich auf 50 beschränkt werden muss, ist rechtzeitige Anmeldung erwünscht. Letzter Termin ist der 31. Mai 1947.

Weitere Mitteilungen werden in den nächsten Nummern der SER folgen oder den Teilnehmern direkt zugestellt.

Burgdorf, den 14. bis 19. Juli 1947

Für die S.H.G.:

Albert Zoss.

Für das Organisationskomitee:

Friedrich Wenger.

Name:

Adresse:

* Hilfsschule oder Erziehungsheim; Schulstufe

* Logis in Hotel/Pension, mit/ohne Kost

* Autofahrt

* Zutreffendes unterstreichen.

Anmeldungen an Friedrich Wenger, Schlossmattstrasse 15, Burgdorf.